

gänglich gemacht hat und dem auch R.'s Arbeit einer Teil ihrer Ergebnisse verdankt. Auch hier zeigt es sich wieder, wie notwendig eine kritische Ausgabe der wertvollen Quelle ist. In der Beurteilung der Akten vom Herbst 1335 scheint mir R. fehlzugehen. Ich halte es für ausgeschlossen, dass der Schreiber der archivalischen Dorsalnotizen einen 'quaternus', der nur eine 'Zusammenstellung von 'articuli' enthielt, als 'procuratorium' bezeichnet haben könnte; ganz abgesehen davon, dass ein solcher 'quaternus' schwerlich datiert gewesen ist. Die von R. mit VI und VII bezeichneten Regesten des Inventars stehen stilistisch in einem engeren Zusammenhang als die übrigen; dadurch mag sich die Unvollständigkeit von VII erklären. K. Müller scheint mir hier das Richtige getroffen zu haben. Für missglückt halte ich auch die von R. versuchten Identifikationen der Stücke vom Oktober 1336 mit den Regesten des Inventars. Die von Schwalm N. A. XXVI, 724 gedruckte Kredenz sagt nichts von einem 'factum anti-papae', kann also in dem von R. herangezogenen Regest nicht gemeint sein. Bei den Akten von 1343 hat R. leider den von Böhmer 2354 notierten Druck bei Valbonnais, Hist. du Dauphiné II, 473 nicht mit herangezogen. Dieser Text ist nicht mit der bei Gewold und Olenschlager gedruckten modernen Uebersetzung identisch, sondern enthält die originale, subjektive (in erster Person ausgestellte) Fassung des ersten Procuratoriums. (Vgl. N. A. XXX, 439). Die Voraussetzung, auf denen der letzte Teil der Ausführungen R.'s beruht, ist also nicht richtig. Besonders gut gelungen sind dagegen die Ausführungen über die Urkunden vom Frühjahr 1336, bei denen nur das eine noch zu berücksichtigen wäre: dass für das Generalprocuratorium (N. A. XXVI, 713) nun im Inventar kein Platz mehr bleibt.

R. S.

264. In dem Leipziger Universitätsprogramm zum Rektoratswechsel 1910 veröffentlicht Albert Hauck eine gehaltvolle Abhandlung: Deutschland und die päpstliche Weltherrschaft. Der Verf. zeigt, dass die deutsche Rechtsauffassung, welche die Grundlagen des deutschen Königtums allein in der Wahl und Einsetzung durch die deutschen Fürsten erblickte, sich den päpstlichen Approbationsansprüchen gegenüber trotz deren feierlicher Anerkennung durch Rudolf von Habsburg und Albrecht I. immer wieder behauptet und durchgesetzt hat. Die Erklärungen zu Rense und Frankfurt von 1338 gaben dieser